

ABGELTUNGSTEUER PRAKTISCH

In der Einkommensteuererklärung 2009 ist erstmalig die Neuregelung zur Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen einschließlich der Besteuerung der Gewinne und Verluste bei Veräußerung oder Einlösung des Kapitalstamms anzuwenden. Die Hoffnung, dass wegen der geplanten Abgeltungswirkung nur in seltenen Fällen die Kapitalerträge zu erklären sind, wird sich nicht erfüllen. Um der Erklärungs-pflicht nachzukommen, müssen insbesondere Erträge aus der Kapitalüberlassung an nahe stehende Personen, von Gesellschaftern oder deren nahe stehenden Personen gegenüber einer Kapitalgesellschaft, an der sie zu mindestens 10 Prozent beteiligt sind, sowie Erträge, die nicht der Abgeltungsteuer an der Quelle unterlegen haben (z. B. ausländische Kapitalerträge), erklärt werden. Die Kapitalerträge sind auch zu erklären, wenn bei außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Eigenbelastung ermittelt werden muss oder wenn beim Steuerabzug an der Quelle die Kirchensteuerpflicht nicht berücksichtigt wurde. Vorteilhaft ist die Erklärung der Kapitalerträge in der Einkommensteuerklärung insbesondere bei Kapitalerträgen über dem Sparerpausch-

betrag, wenn dieser beim Steuerabzug an der Quelle nicht vollständig ausgeschöpft wurde, i.d.R. beim Depotwechsel, i.d.R. zur Berücksichtigung von Verlusten aus Wertpapiergeschäften, zur Berücksichtigung ausländischer Steuern, ggfls. zur Erhöhung des Höchstbetrages für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und wenn die Nichtanwendung des Abgeltungssteuersatzes von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer wegen eines geringeren individuellen Steuersatzes, der Gewährung des Altersentlastungsbetrages oder des Härteausgleichs günstiger ist. Auch wird in vielen Fällen bei Erträgen aus Kapitalgesellschaften, an denen der Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 Prozent beteiligt ist oder zu mindestens 1 Prozent beteiligt und für die Kapitalgesellschaft beruflich tätig ist, ein Antrag auf Nichtanwendung des Abgeltungssteuersatzes sinnvoll sein.



CORD DÜBEN

Dipl.-Betriebswirt (FH)
und Steuerberater

Heumann + Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Lage, Lemgo, Bad Salzuflen